

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit

RECHTSGRUNDLAGEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Erarbeitet und zusammengestellt im Auftrag
des Niedersächsischen Ministeriums
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
von Iris Vierheller, Rechtsanwältin, April 2009

Ergänzt durch das Niedersächsische Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,
April 2009

LANDESPROGRAMM

FAMILIEN
MIT
ZUKUNFT



Niedersachsen

Die Kindertagespflege gehört zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und ist im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Das SGB VIII gilt bundesweit; viele Bundesländer haben auf der Grundlage dieses Gesetzes jedoch weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. In Niedersachsen gilt das AG KJHG, das niedersächsische Ausführungsgesetz zum KJHG.

§ 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.

(2) Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.

Was ist Kindertagespflege?

Unter Kindertagespflege versteht man die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen (§ 22 SGB VIII).

Das SGB VIII sieht als Ort der Kindertagespflege grundsätzlich den Haushalt der Tagespflegeperson oder den Haushalt der Personensorgeberechtigten (i. d. R. der Eltern) vor. In anderen geeigneten Räumen ist Kindertagespflege dann möglich, wenn Landesrecht dies zulässt.

Niedersachsen eröffnet die Möglichkeit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten gemäß § 15 Abs. 2 AG KJHG.

Die Kindertagespflege war lange vorwiegend im privaten Bereich angesiedelt.

Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK) im Jahr 2005 ist der Stellenwert der Kindertagespflege deutlich gestiegen. Die Kindertagespflege besteht – insbesondere mit Schwerpunkt für die unter Dreijährigen - seitdem ausdrücklich als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen. Seit Inkrafttreten des KICK im Oktober 2005 steigt aufgrund der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen der Anteil der öffentlich finanzierten Kindertagespflege stetig an.

Durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG), das seit seinem Inkrafttreten Mitte Dezember 2008 zu weiteren Änderungen der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege führt, soll der geplante Ausbau zügiger vorangebracht werden.

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar:

- » die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- » die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrags
- » sowie die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie

Dementsprechend müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, um Kindertagespflege anbieten zu können. Grundsätzlich müssen die Tagespflegepersonen geeignet sein, über kindgerechte Räumlichkeiten sowie über eine Qualifizierung verfügen.

Eignung der Tagespflegepersonen

Die Eignung der Tagespflegeperson ist eine Voraussetzung für die öffentliche Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII. Daneben ist der Begriff in § 43 SGB VIII enthalten: Die Eignung der Tagespflegeperson als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit. „Eignung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Kontrolle unterliegt. Als Eignungsvoraussetzung fordert das Gesetz in § 23 SGB VIII, dass sich die Person durch ihre Persönlichkeit, Fachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet.

Auch wenn es aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht direkt erkennbar ist, bezieht sich die Kooperationsbereitschaft nicht nur auf die Personensorgeberechtigten und andere Tagespflegepersonen, sondern auch auf die Träger der Jugendhilfe.

Der Begriff der Eignung beinhaltet darüber hinaus – ebenfalls quasi stillschweigend - die Voraussetzung, dass für die Kinder keine anderen Risiken oder Gefährdungen im Umfeld der Tagespflegeperson vorhanden sind.

Als positive Merkmale persönlicher Eignung sind z. B. zu nennen:

- » Freude und Erfahrung am Umgang mit Kindern
- » Interesse an der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder
- » Klarheit der Zukunftsperspektive
- » Physische und psychische Belastbarkeit
- » Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität

Ablehnungsgründe sind dagegen u. a.:

- » Suchtprobleme
- » mangelnde Sensibilität im Umgang mit Kindern und anderen Menschen
- » eine Weltanschauung, die mit dem Menschenbild des Grundgesetzes nicht vereinbar ist
- » ein gewaltbereiter Partner

Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII ist von den Tagespflegepersonen in regelmäßigen Abständen ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Damit soll verhindert werden, dass Jugendhelfer bzw. die von ihnen beauftragten Stellen Personen vermitteln, die wegen bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden (z. B. Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, Misshandlung Schutzbefohlener; die Aufzählung in § 72a SGB VIII ist nicht abschließend!).

Im Allgemeinen wird zudem die Vorlage des Führungszeugnisses von Personen verlangt, die mit der Tagespflegeperson im Haushalt leben und über 18 Jahre alt sind.

Kindgerechte Räumlichkeiten

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen angeboten, müssen die Räume kindgerecht sein.

Wichtig ist, dass genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben. An Privaträume werden in der Regel keine besonders hohen Anforderungen gestellt. Entscheidend ist, dass die Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.

Soll die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden, sind die Anforderungen etwas strenger. Hier hat die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) im Jahr 2008 folgende Empfehlungen herausgegeben:

- » mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind
- » 2 Räume und Ruhemöglichkeit
- » Funktionsküche, altersgerechte Bestuhlung
- » Bad mit einer Toilette (+ Wickelmöglichkeit, Aufsatz)
- » Telefon (Handy)
- » Feuerlöscher, Rauchmelder
- » möglichst Garten oder Grünfläche, Spielplatz gut zu Fuß erreichbar

Vertiefte Kenntnisse

Neben der persönlichen Eignung und kindgerechten Räumen werden als dritte Voraussetzung vertiefte Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege gefordert. Diese Kenntnisse sollen im Regelfall in qualifizierten Lehrgängen erworben werden.

Bundesgesetzlich sind weder Umfang noch Inhalt der Qualifizierung geregelt. Nach Vorstellungen des Gesetzgebers, die sich aus diversen Gesetzesbegründungen ergeben, kann insoweit aber eine Orientierung am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes erfolgen. Das Curriculum des DJI wendet sich an Referentinnen und Referenten, die in der Fortbildung von Tagespflegepersonen tätig sind. Es bietet inhaltliche und didaktische Anleitungen und Empfehlungen für die Vermittlung aller relevanten Themen einer Grundqualifizierung für die Kindertagespflege. Die Grundqualifizierung sieht einen Umfang von 160 Unterrichtseinheiten vor; ein Teil davon sollte vor Beginn der Kindertagespfegetätigkeit absolviert werden; ein Teil kann auch praxisbegleitend erfolgen. Das Curriculum ist mittlerweile in 2. Auflage erschienen und im Buchhandel zu beziehen.

In Niedersachsen wird die Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum als allgemeinverbindlich angestrebt. Durch das Landesprogramm „Familien mit Zukunft“ werden in großem Umfang entsprechende Kurse, angeboten von Jugendämtern, Familien- und Kinderservicebüros sowie Tagespflegebörsen, gefördert. Häufig erfolgt in diesem Rahmen eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, wie z.B. den Familienbildungsstätten oder den Volkshochschulen.

Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen betreiben, sollen entsprechend der Empfehlungen der AGJÄ eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von 160 Unterrichtseinheiten aufweisen. Dies gilt auch bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen in privaten Räumen einer Tagespflegeperson. Ab dem 9. betreuten Kind muss eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein. Pädagogische Fachkräfte sollen Grundkenntnisse in der Kindertagespflege nachweisen oder sich diese in einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung aneignen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Wann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist, regelt seit dem Jahr 2005 § 43 SGB VIII. Die Regelung wurde durch das KiföG noch etwas modifiziert.

Danach ist eine Erlaubnis erforderlich, wenn Personen ein oder mehrere Kinder

- » außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- » während eines Teils des Tages
- » mehr als 15 Stunden wöchentlich
- » gegen Entgelt
- » länger als 3 Monate betreuen wollen.

Die genannten Voraussetzungen sind jeweils durch ein „und“ verknüpft, d. h. fällt nur eine der genannten Voraussetzungen weg, ist keine Erlaubnis erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Eignung der Tagespflegeperson. Will ein Jugendhilfeträger die Erlaubniserteilung wegen mangelnder Eignung ablehnen, ist eine Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalls erforderlich. Weicht die Erlaubnis vom Antrag der Tagespflegeperson ab, sollte sie entsprechend begründet werden.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu 5 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern; die Zahl der Kinder kann aber eingeschränkt werden.

Die eigenen Kinder zählen laut Gesetz zwar nicht mit. Dennoch werden sie bei der Frage, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson betreuen kann, eine Rolle spielen. Hat eine Tagespflegeperson z. B. selbst noch kleine Kinder, wird sie in aller Regel nur eine eingeschränkte Zahl weiterer (fremder) Kindern aufnehmen können.

Nach § 15 AG KJHG ist anzugeben, wie viele Kinder insgesamt angemeldet sein dürfen; die Erlaubnis kann außerdem mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Tagespflegeperson wohnt. Die Erlaubniserteilung kann zwar nicht an andere Stellen delegiert werden. Es besteht allerdings gemäß § 76 SGB VIII die

Möglichkeit, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Vorbereitung der Entscheidung zu beteiligen (z. B. Übertragung von Eignungsüberprüfung, Hausbesuchen etc.); die Erlaubniserteilung selbst bleibt als Verwaltungsakt Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

Förderung in Kindertagespflege – Inhalte

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 SGB VIII insgesamt

- » die Vermittlung
- » die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- » die Gewährung einer laufenden Geldleistung

Es dürfen nur geeignete Tagespflegepersonen vermittelt werden. Eine Vermittlung ist verzichtbar, wenn die Personensorgeberechtigten selbst eine geeignete Tagespflegeperson gefunden haben und „nachweisen“. Auch in diesem Fall bedarf es allerdings der Eignungsfeststellung durch den Jugendhilfeträger, wenn eine Förderung über § 23 SGB VIII erfolgen soll.

In der Regel sollen Tagespflegepersonen bei Tätigkeitsaufnahme die Grundqualifizierung bereits ganz oder teilweise abgeschlossen haben. Um ein „training on the job“ zu ermöglichen, verpflichtet § 23 SGB VIII den Jugendhilfeträger zusätzlich zur fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung der Tagespflegepersonen. Die Angebote sollten eine begleitende Fachberatung, zeitnahe Konfliktberatung, Anregungen, Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch und Übungsangebote enthalten. Ziel ist, die soziale und pädagogische Kompetenz der Tagespflegepersonen zu erhöhen und sie bei der Umsetzung des in § 22 SGB VIII genannten gesetzlichen Förderauftrags zu unterstützen¹.

Die laufende Geldleistung ist „an die Tagespflegeperson“ zu zahlen und setzt sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Sie beinhaltet:

- » die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- » einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung, der gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII n. F. leistungsgerecht auszugestaltet ist sowie
- » die Erstattung bestimmter Versicherungsbeiträge, und zwar:
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (neu, seit Inkrafttreten des KiföG)

Mit der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sollen der Tagespflegeperson die Kosten für Ausgaben im Bereich der Kindertagespflege erstattet werden. Beispielhaft zu nennen sind: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren), Kosten für Hygienemittel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungskosten etc.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung wird für die Arbeitsleistung der Tagespflegeperson gezahlt, also dafür, dass die Tagespflegepersonen die Kinder betreuen, bilden und erziehen.

Die Vorgaben an eine leistungsgerechte Ausgestaltung hat der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz Ende 2008 neu eingefügt. Die bisher gezahlten Geldleistungen von teilweise weniger als 1 € pro Kind und Stunde für die reine Betreuungsleistung wurden als deutlich zu niedrig befunden. Die neuen Vorgaben sollen künftig zu einer Anhebung der Geldleistung führen und damit die Kindertagespflege im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Betreuungsplätze entsprechend attraktiv gestalten. Die Ausübung der Kindertagespflege soll mit einer finanziellen Vergütung verbunden werden, die ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Tagespflegeperson sichert. Bei der leistungsgerechten Ausgestaltung sind gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII der zeitliche Umfang der Tätigkeit sowie die Anzahl und der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Nicht genannt, aber ebenfalls berücksichtigungsfähig ist die Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, wenn Landesrecht nichts anderes bestimmt. Als Orientierung könnte der Betrag dienen, der Inhalt der Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarungen des Krippengipfels (Vereinbarung

¹: Struck in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 23 Rdnr. 19

U 3) ist. Der Ermittlung und Aufteilung der Kosten zu Grunde liegende Stundensatz beträgt für das Jahr 2009 3,00 und steigt auf einen Betrag von 3,75 für das Jahr 2013 an. Die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen kommt noch hinzu. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die vereinbarte Revision: Auf der Datenbasis der Jahre 2009 und 2010 sollen im Jahr 2011 alle Punkte der Vereinbarung U 3 überprüft werden, mithin auch die Stundensätze für Tagespflegepersonen.

Verwandt mit dem Tageskind

Bis Ende 2008 lag es im Ermessen des Jugendhilfeträgers, im Einzelfall die laufende Geldleistung an unterhaltspflichtige Verwandte zu kürzen oder ganz zu verweigern. Es bestanden bereits damals Zweifel, ob es haltbar sei, danach zu differenzieren, ob Tagespflegepersonen mit dem Kind (unterhaltspflichtig) verwandt sind oder nicht². Mit Inkrafttreten des KiföG wurde die Differenzierung nach Verwandtschaft bzw. Unterhaltspflicht nun gestrichen. Erfüllen unterhaltspflichtige Verwandte die Voraussetzungen des § 23 SGB VIII, steht der Gewährung der (vollen) Geldleistung nichts mehr entgegen.

Förderung nach Maßgabe von § 24 SGB VIII – der Bedarf

Wann ein Kind in Kindertagespflege zu fördern ist, regelt § 24 SGB VIII.

Dort erfolgt eine Einstufung nach Altersgruppen. Ein gesetzlich klar formulierter Anspruch besteht zurzeit nur für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch bzgl. des Besuchs einer Kindertageseinrichtung.

Für jüngere Kinder und Kinder im Schulalter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten.

Wann ein Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren vorliegt, hat der Gesetzgeber in § 24 Abs. 3 SGB VIII allerdings konkret benannt.

Die bis 31. Juli 2013 geltende Regelung lautet:

Ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. SGB II erhalten

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII richtet den Blick auf den Bedarf des Kindes und übernimmt wortwörtlich den Förderauftrag des § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII zielt auf den Bedarf der Eltern. Mit Inkrafttreten des KiföG wurde zusätzlich zu den bisherigen Kriterien die Arbeitssuche mit aufgenommen.

Ergibt sich bei Prüfung anhand der genannten Bedarfskriterien ein konkreter Bedarf im Einzelfall, ist das Kind in Kindertagespflege zu fördern. D. h., die Tagespflegeperson erhält damit u. a. die laufende Geldleistung vom Jugendhilfeträger. Die Eltern zahlen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gemäß § 90 SGB VIII einen Kostenbeitrag, der – falls Landesrecht nichts anderes bestimmt – nach Einkommen zu staffeln ist.

Das Einkommen der Eltern ist für die Frage, ob die Förderung übernommen wird, nicht mehr von Bedeutung. An der Höhe des Einkommens orientiert sich allenfalls die Höhe des von den Eltern an den Jugendhilfeträger zu zahlenden Kostenbeitrags. Können die Eltern den Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht aufbringen, kann ihnen der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese Regelungen dürften bei korrekter Umsetzung zu einem Anstieg der öffentlich finanzierten Kindertagespflege führen. Um die Jugendhilfeträger hier nicht frühzeitig zu überfordern, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung vorgesehen für den Fall, dass das erforderliche Angebot an Betreuungsplätzen noch nicht vorgehalten werden kann.

²: Struck a.a.O. § 23 Rdn. 35

Die Übergangsregelung des § 24 a SGB VIII ist begrenzt bis zum 31. Juli 2013 und besagt folgendes: kann der Jugendhilfeträger das erforderliche Angebot an Betreuungsplätzen noch nicht vorhalten, ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots verpflichtet. Er muss in diesem Fall jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und jährlich zum 31. Dezember den erreichten Ausbauzustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien zu ermitteln.

Ab Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. d. SGB II erhalten
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Bei den genannten Kriterien handelt es sich um die bereits in § 24 Abs. 3 SGB VIII alter Fassung genannten Kriterien. Sie waren bereits seit 2005 Gesetz und somit bekannt; der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Plätze zur Erfüllung dieses Bedarfs ab Oktober 2010 vorhanden sein müssten.

Ab 1. August 2013 werden ein neuer § 24 SGB VIII in Kraft und die Übergangsregelung des § 24 a SGB VIII außer Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird ein Anspruch auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bestehen; nach Gründen für den konkreten Bedarf wird dann nicht mehr gefragt. Die Vollendung des 1. Lebensjahres reicht aus, um einen Anspruch zu begründen.

Die bisherigen Bedarfskriterien gelten dann nur noch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Investitionsförderprogramm/Kinderbetreuungsfinanzierung

Bund und Länder haben zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren eine Vereinbarung getroffen, nach der der Bund im Zeitraum zwischen Oktober 2007 und Dezember 2013 Mittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung bereit stellt. Es handelt sich dabei um Mittel zur Investitionsförderung und um Mittel für die laufenden Betriebskosten. Die Mittel werden von den Ländern in der Regel über die Jugendhilfeträger verteilt.

Voraussetzung für den Bezug von Investitionsfördermitteln ist die Schaffung neuer Plätze für unter Dreijährige.

Gefördert werden mit 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

- » bis zu 13.000 Euro je Platz für Neubau, Erwerb einschl. Umbau
- » bis zu 5.000 Euro je Platz für Erweiterungsbau, Umbau
(begrenzt für privat-gewerbliche Träger auf 15.000 Euro insgesamt)
- » bis zu 1.500 Euro je Platz für Ausstattungsgegenstände

In Niedersachsen erfolgt die Förderung in Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen

(Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung | Nds. MBl. 2008, 532)

http://www.soziales.niedersachsen.de/master/C46643362_N46641171_L20_D0_I1740859.html

Anrechnung der Geldleistungen auf Arbeitslosengeld II (ALG II):

Für Tagespflegepersonen, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen, besteht in § 11 Abs. 4 SGB II eine spezielle Regelung. Danach bleibt die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand grundsätzlich anrechnungsfrei. Der Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) bleibt für die ersten beiden Kinder unberücksichtigt, beim 3. Kind werden 75 % des Anerkennungsbetrages und bei allen weiteren Kindern der komplette Anerkennungsbetrag als Einkommen angerechnet.

Für die Rangfolge, wer 1., 2., 3. Kind usw. ist, ist laut Bundesarbeitsagentur das Datum des Betreuungsvertrages maßgebend. Das SG Hamburg (Urteil vom 9. April 2008 – S 53 AS 580/07) ermittelt dagegen den durchschnittlichen Anerkennungsbetrag aus den Leistungen, die für alle Kinder gezahlt werden, und lässt dann jeweils die Beträge für das 1. und 2. Kind bzw. 25 % für das 3. Kind unberücksichtigt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Bezieht die Tagespflegeperson Geld von privater Seite, besteht keine klare Regelung. Zwar können auch hier Betriebsausgaben abgezogen werden, laut ALG-II-Verordnung allerdings nur notwendige und nachgewiesene Betriebsausgaben, d. h. es ist fraglich, ob die Betriebsausgabenpauschale in diesem Rahmen anerkannt werden kann.

Abgrenzung von Arbeitsverhältnis und selbstständiger Tätigkeit

Kindertagespflege kann grundsätzlich im Arbeitsverhältnis oder in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt werden. Welche Form im konkreten Fall vorliegt, lässt sich anhand von Kriterien, die die Rechtsprechung entwickelt hat, ermitteln.

Bei der Bewertung der Rechtsverhältnisse ist zu unterscheiden zwischen den unterschiedlichen Beziehungen, ggf. im Dreiecksverhältnis Eltern – Jugendhilfeträger – Tagespflegeperson.

Für ein Arbeitsverhältnis sprechen folgende Kriterien:

- » Verpflichtung zur Befolgung von Weisungen
- » Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers
- » Zurverfügungstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft
- » Verbot, für Dritte tätig zu sein
- » Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Arbeiten

Für selbstständige Tätigkeit sprechen folgende Kriterien:

- » Weisungsfreiheit
- » eigene Betriebsstätte
- » eigene Gestaltung des Arbeitsablaufs,
- » uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- » Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos
- » Berechtigung zu eigener Werbung

In der Regel werden nicht immer alle Kriterien erfüllt sein. Entscheidend ist, welche Kriterien überwiegen, wobei den erstgenannten Kriterien ein höheres Gewicht zukommt.

Das Arbeitsverhältnis in der Kindertagespflege

Ein Arbeitsverhältnis ist im Hinblick auf die o. g. Kriterien häufig bei einer Tätigkeit im Haushalt der Personensorgeberechtigten in Betracht zu ziehen. Übersteigt das Arbeitsentgelt regelmäßig mehr als 400.- im Monat, besteht in aller Regel Sozialversicherungspflicht.

Die Arbeitgeber (z. B. die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt die Tagespflegeperson gestellt ist) sind bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung der Tagespflegeperson verpflichtet, das Beschäftigungsverhältnis bei der Krankenkasse der Tagespflegeperson anzumelden. Die Krankenkasse ist Einzugsstelle für die Sozialversicherungsbeiträge, die sie an die anderen Träger entsprechend weiterleitet. Außerdem müssen die Arbeitgeber sich die Lohnsteuerkarte der Tagespflegeperson vorlegen lassen und die Lohnsteuer beim Finanzamt anmelden. Für die Führung von Lohnkonten empfiehlt sich häufig die Beauftragung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin.

Erhalten angestellte Tagespflegepersonen Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII vom Jugendhilfeträger, wird diese Geldleistung als Arbeitsentgelt eines Dritten zu werten sein. Diese Frage ist zwar bisher noch nicht abschließend geklärt.

Es spricht aber Vieles dafür, dass die Geldleistungen lohnsteuerpflichtiges Arbeitsentgelt i. S. d. § 19 EStG bzw. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. d. § 14 SGB IV darstellen.

Sozialversicherungsbeiträge im Arbeitsverhältnis:

Sozialversicherungsbeiträge sind – mit Ausnahme von Minijob und Gleitzone - etwa hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen. Die Beiträge werden prozentual vom Arbeitsentgelt erhoben.

Im Jahr 2009 gelten folgende Beitragssätze:

- » 2,8 % zur Arbeitslosenversicherung
- » 19,9 % zur Rentenversicherung
- » einheitlich 15,5 % (14,6 % + 0,9 %) zur Krankenversicherung (ab 1. Juli 2009 Absenkung auf 14,9 % im Rahmen des Konjunkturprogramms 2)
- » 1,95 % bzw. 2,2 % zur Pflegeversicherung (2,2 % bei Kinderlosen)
- » Arbeitgeber tragen die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung allein.

Geringfügige Beschäftigung – der Minijob

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind unter bestimmten Voraussetzungen sozialversicherungsfrei. Wichtigste Voraussetzung ist, dass das Arbeitsentgelt regelmäßig nicht mehr als 400.- monatlich beträgt. Dabei werden mehrere Minijobs zusammengerechnet. Besteht ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, ist nur der erste Minijob sozialversicherungsfrei.

Die Arbeitgeber geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse sind verpflichtet, bestimmte Pauschalbeiträge an die Minijobzentrale abzuführen. Wird keine Lohnsteuerkarte vorgelegt, besteht die Möglichkeit, eine 2 %ige Pauschsteuer abzuführen. In diesem Fall gelten die Arbeitgeber als Steuerpflichtige. Die Arbeitnehmer müssen dann keine Steuern zahlen, können aber auch keine Ausgaben steuerlich geltend machen.

Für Minijobs im Privathaushalt gelten Sonderregelungen. Die Pauschalbeträge, die die Arbeitgeber privater Haushalte abführen müssen, sind vergleichsweise niedrig. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen des sog. Haushaltsscheckverfahrens bei der Minijobzentrale.

Wird z. B. ein Arbeitsentgelt gezahlt in Höhe von 400 Euro ergeben sich folgende Pauschalbeiträge:

5% Pauschalbeitrag Krankenversicherung	20,00 Euro
5% Pauschalbeitrag Rentenversicherung	20,00 Euro
2% Pauschsteuer	8,00 Euro
1,6 % Beitrag zur Unfallversicherung (Unfallkasse)	6,40 Euro
0,6 % Umlage U 1	2,40 Euro
0,07% Umlage U 2	0,28 Euro
Gesamtkosten (Arbeitgeber)	457,08 Euro

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung fällt nur an, wenn Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert sind. Bei privater Krankenversicherung entfällt dieser Beitrag.

Die Umlagen U 1 und U 2 werden für eine Arbeitgeberversicherung erhoben, die kleinen und mittleren Unternehmen (und damit auch den Privathaushalten) zur Verfügung steht. Sie bewirkt, dass den Arbeitgebern Aufwendungen auf Grund von Krankheit zu 80 % und Aufwendungen auf Grund von Schwangerschaft und Mutterschutz (z. B. bei Beschäftigungsverboten) zu 100 % erstattet werden.

Auch der Minijob ist ein Arbeitsverhältnis, daher bestehen z. B. ein Anspruch auf bezahlten Urlaub (mindestens 4 Wochen im Jahr), ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Mutterschutz und längere Kündigungsfristen (i. d. R. 4 Wochen).

Die selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege

Eine selbstständige Tätigkeit ist im Hinblick auf die o. g. Kriterien häufig bei Tätigkeit im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in anderen geeigneten Räumen in Betracht zu ziehen. Im Falle der selbstständigen Tätigkeit muss sich die Tagespflegeperson um Steuer und Sozialversicherung selbst kümmern und sollte daher über die entsprechenden Grundkenntnisse verfügen.

Steuerrechtliche Behandlung der Tagespflegeeinnahmen

Geldleistungen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson zahlen, waren bis Ende des Jahres 2008 steuerfrei. Voraussetzung war, dass die Kindertagespflege auf Dauer angelegt war und nicht erwerbsmäßig betrieben wurde. Laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums konnte ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass keine Erwerbsmäßigkeit vorlag, wenn nicht mehr als 5 Kinder betreut wurden.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 besteht diese Steuerfreiheit der Geldleistungen laut Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht mehr. Eine Ausnahme besteht lediglich für die Erstattung der in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten Versicherungsbeiträge (Erstattung des Unfallversicherungsbeitrages und hälftige Erstattung angemessener Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung). Diese sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei.

Damit ist seit dem Veranlagungszeitraum 2009 bei selbstständiger Tätigkeit generell eine Gewinnermittlung durchzuführen. Tagespflegepersonen, die bereits früher Geldleistungen von privater Seite erhalten haben, dürfte dieses Verfahren bereits vertraut sein.

Der Gewinn wird ermittelt, indem von den Betriebseinnahmen, die mit der Tätigkeit erwirtschaftet werden, Betriebsausgaben abgezogen werden. Betriebsausgaben sind alle im direkten wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallenden Ausgaben. Diese Ausgaben sind bei einer Tätigkeit im eigenen Haushalt mitunter schwer von den Ausgaben der privaten Lebensführung abzugrenzen. Ist dies nicht oder nur eingeschränkt möglich, sind die Ausgaben nicht absetzbar.

Das Bundesministerium für Finanzen hat daher bereits vor vielen Jahren die Möglichkeit eröffnet, im Kindertagespflegebereich Betriebsausgabenpauschalen geltend zu machen. Die Pauschale wurde im Jahr 2009 auf 300 Euro pro Kind und Monat bei Ganztagsbetreuung angehoben. Das Bundesfinanzministerium geht bei einer Ganztagsbetreuung derzeit von 8 oder mehr Betreuungsstunden am Tag an 5 Tagen pro Woche (bei 4 Wochen im Monat) aus.

Die Pauschale ist bei Teilzeitbetreuung anteilig zu kürzen; die Berücksichtigung erhöhter oder unbedeutender Sachaufwendungen ist nicht vorgesehen.

Das Bundesfinanzministerium wird demnächst voraussichtlich ein Schreiben zur Umrechnung bei Teilzeitbetreuung bekannt geben. Bis dahin kann zunächst von folgender Tabelle ausgegangen werden:

Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche	zeitanteilige Aufteilung
8 Std./Tag	300,00 Euro
7 Std./Tag	262,50 Euro
6 Std./Tag	225,00 Euro
5 Std./Tag	187,50 Euro
4 Std./Tag	150,00 Euro
3 Std./Tag	112,50 Euro
2 Std./Tag	75,00 Euro

Erfolgt die Betreuung nicht an 5 Tagen pro Woche, sind die o. g. Beträge weiter zu kürzen.

Möglich ist die Anwendung folgender Formel:

$$\frac{300 \times \text{tatsächliche tägliche Betreuungszeit (max. 8 Stunden)} \times \text{tatsächliche Betreuungstage pro Woche (max. 5 Tage)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) = 40}$$

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern darf die Pauschale nicht angewendet werden. In diesem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten (z. B. Fahrkosten, Kosten für Literatur, Fortbildung, etc.) aber im Regelfall leicht nachweisbar.

Laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17. Dezember 2007 ist die Pauschale auch nicht anwendbar, wenn die Kindertagespflege in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen geleistet wird. In diesen Fällen sind die tatsächlich entstandenen Kosten in der Regel ebenfalls leicht nachweisbar.

Im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17. Dezember 2007 sind folgende Betriebsausgaben beispielhaft aufgeführt:

- » Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel
- » Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- » Kommunikationskosten
- » Weiterbildungskosten
- » Beiträge zu Versicherungen, soweit unmittelbarer Zusammenhang mit Tätigkeit
- » Fahrtkosten
- » Freizeitgestaltung

Bei Einzelaufstellung der tatsächlichen Ausgaben ist die gleichzeitige Anwendung der Betriebsausgabenpauschale nicht möglich.

Der ermittelte Gewinn ist in der Anlage S zur Einkommenssteuererklärung anzugeben; bei Einnahmen von mehr als 17.500 Euro im Jahr ist zusätzlich die Anlage EÜR auszufüllen.

Mit der o. g. Gewinnermittlung werden lediglich die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit ermittelt. Möglicherweise hat die Tagespflegeperson noch weitere Einkünfte oder sie ist verheiratet und der Ehegatte bzw. die Ehegattin steuert weitere Einkünfte bei. Diese Einkünfte bilden zusammen genommen die „Summe der Einkünfte“, von der verschiedene Aufwendungen (z. B. Entlastungsfreibetrag für Alleinerziehende, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge, Betreuungsfreibeträge etc.) abgezogen werden können. Erst das – durch diese Abzüge ermittelte – zu versteuernde Einkommen bildet die Grundlage der Anwendung des entsprechenden Steuertarifs. Von der mithilfe des Steuertarifs errechneten Jahressteuer können zudem noch bestimmte Steuerermäßigungen (z. B. Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen) in Abzug gebracht werden.

Eine Pauschalaussage zur Höhe der Steuer lässt sich daher nicht treffen, diese ist im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln.

Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages (Existenzminimum), wird keine Einkommenssteuer erhoben. Der Grundfreibetrag beträgt im Jahr 2009 für Alleinstehende 7.834 Euro und für Verheiratete 15.668 Euro. Diese Beträge werden im Zuge des Konjunkturprogramms 2 im Jahr 2010 nochmals angehoben. Bei Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags setzt der Eingangssteuersatz mit 14 % ein; es erfolgt eine progressive Steigerung der Steuersätze bis zur Höhe von 42 % bzw. 45 % (sog. Reichensteuer).

Gesetzliche Rentenversicherung der selbstständig Tätigen

Tagespflegepersonen sind als „Erzieher“ gemäß § 2 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungspflichtig, sobald sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind.

Die Tätigkeit ist dann geringfügig, wenn das Arbeitseinkommen regelmäßig nicht mehr als 400.- im Monat beträgt. Arbeitseinkommen ist gemäß § 15 SGB IV der steuerrechtliche Gewinn, also das, was nach Abzug der Betriebsausgaben von den Einnahmen verbleibt. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit spielt keine Rolle. Bei Versicherungspflicht besteht Meldepflicht beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung).

Wird kein besonderer Antrag gestellt, erhebt die Deutsche Rentenversicherung bei Bestehen der Versicherungspflicht den Regelbeitrag. Dieser liegt in den alten Bundesländern (also auch in Niedersachsen) bei 501,48 Euro.

Um diesen hohen Beitrag zu vermeiden, können Tagespflegepersonen jedoch einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung stellen. In diesem Fall wird der Beitragssatz (derzeit 19,9 %) vom Arbeitseinkommen berechnet. Ein Nachweis des Arbeitseinkommens erfolgt im Regelfall mithilfe des Einkommenssteuerbescheids, der Grundlage der Beitragsberechnung bleibt, bis ein neuer Bescheid vorgelegt wird.

In den ersten drei Jahren der selbstständigen Tätigkeit besteht alternativ auch die Möglichkeit, auf Antrag die Hälfte des Regelbeitrags zu zahlen. Tagespflegepersonen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können, sollten berechnen, welche Variante für sie günstiger ist.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten im Rahmen ihrer Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Hälfte der angemessenen Altersvorsorgebeiträge, soweit die Beitragszahlung auf Zahlung ihrer Geldleistung beruht. Private (Zu)Zahlungen der Eltern dürften dabei vermutlich unberücksichtigt bleiben. Als angemessen gilt zumindest ein Beitrag in Höhe des Pflichtbeitrags bzw. – falls wegen Geringfügigkeit keine Rentenversicherungspflicht besteht – der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Kranken- und Pflegeversicherung in der Kindertagespflege

Seit 2009 müssen alle Personen in einer Krankenversicherung versichert sein.

Selbstständig tätigen Tagespflegepersonen steht der Zugang zur privaten Krankenversicherung offen. Die Beiträge richten sich dort im Allgemeinen nach Alter und Geschlecht; sie sind bei jüngeren Personen vergleichsweise niedrig, steigen jedoch im Alter deutlich an. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist in der Regel nur schwer möglich.

Tagespflegepersonen, die über ihren Ehegatten beitragsfrei in der Familienversicherung versichert sind, können dies bleiben, solange ihr Gesamteinkommen regelmäßig nicht mehr als 360 Euro monatlich beträgt und keine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Unter Gesamteinkommen ist gemäß § 16 SGB IV die Summe sämtlicher Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, aber u. U. auch Miet- und Pachteinnahmen und Kapitalerträge) zu verstehen. Hat eine Tagespflegeperson also neben den Einkünften aus der Tagespflegetätigkeit einen Minijob, würde das Arbeitsentgelt aus diesem Minijob bei der Berechnung des Gesamteinkommens mitberücksichtigt werden.

Allerdings gilt für Personen, die in einem Minijob beschäftigt sind, eine etwas höhere Gesamteinkommensgrenze in Höhe von 400.- monatlich.

Bezüglich der selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson ist lediglich das Arbeitseinkommen (= steuerrechtlicher Gewinn) relevant. Die Betriebsausgaben können also von den Einnahmen abgezogen werden.

Bei der Beurteilung der Hauptberuflichkeit gilt in der Kindertagespflege die Sonderregelung des § 10 Abs. 1 S. 3 SGB V. Danach liegt keine hauptberufliche Tätigkeit vor, wenn bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in Kindertagespflege betreut werden. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis 31. Dezember 2013. Bis dahin spielt demnach nur die Höhe des Gesamteinkommens eine Rolle; auf den Umfang der Tätigkeit kommt es nicht an.

Kommt eine Familienversicherung nicht oder nicht mehr in Frage, besteht u. U. die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse.

Die gesetzliche Krankenversicherung steht selbstständig Tätigen allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen offen: es muss in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate eine Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung bestanden haben.

Ist der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung offen (z. B. im Anschluss an eine Familienversicherung), werden die zu zahlenden Beiträge im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemessen. Dabei ist nicht in jedem Fall das tatsächliche Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, sondern es gelten bei niedrigen Einkommen bestimmte Mindestbemessungsgrundlagen. Diese bestehen in unterschiedlicher Höhe, je nach Einstufung in hauptberufliche oder nicht hauptberufliche Tätigkeit.

In der Kindertagespflege gilt auch hier die Sonderregelung, dass bei einer Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern in Kindertagespflege von einer nicht hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen werden kann (§ 240 SGB V verweist insoweit auf § 10 SGB V). Auch diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2013.

Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt in diesem Fall im Jahr 2009 monatlich 840 Euro. Auf dieser Grundlage wird der Beitrag berechnet, wenn das tatsächliche Einkommen niedriger ist. Ist das tatsächliche Einkommen höher, wird das tatsächliche Einkommen zur Grundlage der Berechnung.

Zur Krankenversicherung hinzu kommt die Pflegeversicherung. Die Beiträge liegen dort bei 1,95 % für Personen mit eigenen Kindern bzw. 2,2 % bei Kinderlosen. Anhand des u. g. Berechnungsbeispiels ist deutlich erkennbar, dass die Einstufung als nicht hauptberufliche Tätigkeit finanzielle Vorteile hat:

Mindestbemessungsgrundlage bei
nicht hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit: 840 Euro
 bei 16,85 % Beitragssatz für Kranken- und Pflegeversicherung
141,54 Euro Beitrag im Monat

Mindestbemessungsgrundlage bei
hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit: 1.890 Euro
 bei 16,85 % Beitragssatz für Kranken- und Pflegeversicherung
318,47 Euro Beitrag im Monat

Bei Tagespflegepersonen, deren Ehegatte nicht der gesetzlichen, sondern einer privaten Krankenversicherung angehört, besteht die Besonderheit, dass in diesen Fällen die Hälfte des Ehegatteneinkommens (abzüglich bestimmter Beträge für die Kinder) als eigenes Einkommen zugrundegelegt wird. In diesen Fällen ergeben sich dann regelmäßig höhere Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstatten im Rahmen ihrer Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die Hälfte der angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit die Beitragszahlung auf Zahlung ihrer Geldleistung beruht. Private (Zu)Zahlungen der Eltern dürften dabei vermutlich unberücksichtigt bleiben. Als angemessen dürfte zumindest der Beitrag in Höhe des Beitrages zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung anzusehen sein.

Beispielsfall zur Berechnung von Arbeitseinkommen und Versicherungsbeiträgen

Ausgangsbeispiel: Eine Tagespflegeperson betreut 3 Kinder an 5 Tagen pro Woche und erhält dafür Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII. Für Kind A, das 8 Stunden am Tag betreut wird, erhält sie 672 Euro. Für Kind B, das an 6 Stunden am Tag betreut wird, erhält sie 504 Euro. Für Kind C, das an 4 Stunden am Tag betreut wird, erhält sie 336 Euro. Grundlage dieser Geldleistungen ist ein Betrag in Höhe von 4,20 Euro pro Kind und Stunde (Orientierungsbetrag aus dem KiföG).

Berechnung des steuerrechtlichen Gewinns / Arbeitseinkommens

Kind	Stunden / Tag	Einnahmen / Monat	Pauschale pro Monat (z. T. anteilig)	Gewinn (steuerrechtlich)
A	8	672,00 Euro	300,00 Euro	372,00 Euro
B	6	502,00 Euro	225,00 Euro	279,00 Euro
C	4	336,00 Euro	150,00 Euro	186,00 Euro
		1.512,00 Euro	675,00 Euro	837,00 Euro

Auf der Grundlage des ermittelten Arbeitseinkommens in Höhe von 837,00 Euro ergibt sich im Beispielsfall ein Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 166,56 Euro und ein Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 141,54 Euro.

Die Versicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 308,10 Euro werden zur Hälfte vom Jugendhilfeträger erstattet, sodass sich für die Tagespflegeperson ein Eigenanteil in Höhe von 154,05 Euro ergibt.

Wie viel der Tagespflegeperson tatsächlich nach Abzug von Steuer, Sozialversicherung und tatsächlichen Ausgaben verbleibt, kann nicht pauschal berechnet werden. Dies hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegepersonen

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, d. h. sie sind bei Personenschäden durch Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und bei Berufskrankheiten über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert.

Im Kindertagespflegebereich gibt es allerdings verschiedene Unfallversicherungsträger. Je nachdem, ob ein Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, sind entweder die Unfallkassen oder die BGW zuständig.

Wegen der teilweise schwierigen Abgrenzung von Arbeitsverhältnis und selbstständiger Tätigkeit haben sich die Unfallversicherungsträger auf folgende Handhabung verständigt:

- » Tagespflegepersonen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, gelten als Beschäftigte mit Zuständigkeit der Unfallkassen
- » Tagespflegepersonen, die in ihrem Haushalt Kinder aus mehreren Familien betreuen, gelten als selbstständig Tätige mit Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW.

Es handelt es sich allerdings nur um eine Vermutung: Tagespflegepersonen, die entgegen dieser Vermutung selbstständig tätig sind, wird deshalb empfohlen, Anhaltspunkte beizubringen, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen. Dabei genügt die Absicht, neben dem im eigenen Haushalt zurzeit betreuten einzigen Kind künftig weitere Kinder aufzunehmen, als Hinweis auf eine selbstständige Tätigkeit.

Der Beitrag der BGW liegt bei knapp 80.- im Jahr und wird im Rahmen der Geldleistung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII komplett vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet.

Gesetzliche Unfallversicherung der Tagespflegekinder

Die Tagespflegekinder sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Sie stehen – ebenfalls wie die Kindergarten- und Schulkinder – unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII von einer geeigneten Tagespflegeperson in Kindertagespflege betreut werden. Die Regelung des § 2 Nr. 8a SGB VII wird teilweise unterschiedlich ausgelegt. Versicherungsschutz besteht laut Landesunfallkasse Niedersachsen, wenn der Jugendhilfeträger die Eignung der Tagespflegeperson festgestellt hat.

Aufsichtspflicht und Haftung / Haftpflichtversicherung

Tagespflegepersonen übernehmen mit ihrer Tätigkeit die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder. Sie müssen die Kinder im Rahmen dieser Pflicht so betreuen, dass weder den Kindern selbst noch anderen (Dritten) durch das Verhalten der Kinder ein Schaden entsteht.

Das Maß der erforderlichen Aufsicht ist in jedem Einzelfall zu ermitteln, es kommt u. a. an auf

- » das aufsichtsbedürftige Kind selbst (z. B. Alter, Verhalten, Fähigkeiten)
- » die Verhältnisse beim Aufsichtspflichtigen
- » äußere Umstände (Umgebung, Straßenverkehr, etc.)

Im Schadensfall wird vermutet, dass die Aufsichtspflicht verletzt wurde, d.h. es muss der Gegenbeweis angetreten werden, dass die Aufsichtspflicht entweder nicht verletzt wurde oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht eingetreten wäre.

Eine Haftpflichtversicherung ist in diesem Bereich daher unbedingt zu empfehlen.

Die Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson übernimmt den Schaden, wenn die Tagespflegeperson haftet (bei Aufsichtspflichtverletzung bzw. wenn der Gegenbeweis nicht gelingt).

Eine private Haftpflichtversicherung umfasst nicht generell die Tätigkeit der Tagespflegepersonen. Es ist daher wichtig, sich bei der Versicherung nach der Absicherung im Kindertagespflegebereich zu erkundigen und sich entweder eine schriftliche Bestätigung oder die genaue Versicherungsklausel nennen zu lassen. In jedem Fall muss die Kindertagespflege (oder der Begriff „Tagesmutter“ oder „Tagesvater“ o. ä.) in den Versicherungsbedingungen schriftlich genannt oder in einer Zusatzklausel aufgenommen sein. Mündliche Zusagen reichen nicht aus.

Unter Umständen tritt auch die Familienhaftpflichtversicherung der Familie des Kindes ein. Dies kommt aber nur in Betracht, wenn die Eltern anwesend waren und ihre Aufsichtspflicht verletzt haben oder wenn das Kind bereits selbst haftbar gemacht werden kann.

Ein Kind kann erst haftbar gemacht werden, wenn

- » es mindestens 7 Jahre alt ist und
- » die Einsichtsfähigkeit in sein Tun hatte

Im Straßenverkehr haften Kinder unter bestimmten Umständen erst ab einem Alter von 10 Jahren.

Kindertagespflege während der Elternzeit

Kindertagespflege ist während der Elternzeit möglich, ohne dass hier eine Begrenzung auf max. 30 Wochenstunden besteht (§ 15 Abs. 4 BEEG). Es dürfen jedoch nicht mehr als fünf Kinder betreut werden, wobei es hier laut Richtlinie zum BEEG auf die Zahl der insgesamt betreuten Kinder ankommen soll.

Die Stellung der Regelung im Gesetz lässt schließen, dass eine Zustimmung der Arbeitgeber zur selbstständigen Tätigkeit in Kindertagespflege nicht erforderlich ist.

Einkünfte, die die Tagespflegeperson während der Elternzeit bezieht, sind grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Bestimmte Beträge (z. B. Steuer und Sozialversicherungsbeiträge) dürfen jedoch vom Arbeitsentgelt angestellter Personen bzw. vom Arbeitseinkommen (Gewinn) der selbstständig Tätigen abgezogen werden. Ein Elterngeld in Höhe von 300.- verbleibt in jedem Fall.

Kindertagespflege in Mietwohnungen

Im Grundsatz haben die Gerichte anerkannt, dass sich die Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Allgemeinen in den Lebenssachverhalt des „Wohnens“ einfügt und daher unter bestimmten Umständen auch in einer Mietwohnung ohne Zustimmung des Vermieters zulässig ist. Die Zulässigkeit der Aufnahme fremder Kinder wird aber dort begrenzt, wo die Anzahl der Kinder oder die Art ihrer Beschäftigung im Tagesverlauf den Wohncharakter der Mieträume übersteigt und den vertraglichen Rahmen der Nutzung sprengt. Ob und ggf. wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall geklärt werden (Anzahl der Kinder, Größe der Wohnung, Lärmbelästigung etc.). Bisher wurde bei Betreuung von bis zu drei Kindern in Kindertagespflege im Regelfall noch von einer vertragsgemäßen Nutzung der Wohnung ausgegangen.